

Neubau der Bundesautobahn
Ausbau Bundesstraße

SG Gronau (Leine)

Lkrs. Hildesheim

Verzicht auf Planfeststellung

für den Einmündungsbereich
Bantelner Straße L 481 / Triftstraße

Neubau Gehweg Triftstraße in Eime

Erläuterungsbericht

<p>Aufgestellt: Gronau, den Samtgemeinde Gronau (Leine), Blanke Straße 16, 31028 Gronau (Leine)</p> <p>im Auftrage</p>	

Inhaltsverzeichnis

1. Darstellung des Vorhabens.....	6
1.1 Planerische Beschreibung.....	6
1.2 Straßenbauliche Beschreibung.....	6
1.3 Streckengestaltung.....	6
2. Begründung des Vorhabens.....	6
2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren.....	6
2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.....	7
2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan).....	7
2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens.....	7
2.4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung.....	7
2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse.....	7
2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit.....	7
2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen.....	7
2.6 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.....	7
3. Vergleich der Varianten und Wahl der Linie.....	7
3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	7
3.2 Gewählte Linie.....	8
4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme.....	8
4.1 Ausbaustandard.....	8
4.1.1 Entwurfs- und Betriebsmerkmale.....	8
4.1.2 Vorgesehene Verkehrsqualität.....	8
4.1.3 Gewährleistung der Verkehrssicherheit.....	8
4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung.....	9
4.2.1 Beschreibung des Trassenverlaufs.....	9
4.2.2 Zwangspunkte.....	9
4.2.3 Linienführung im Lageplan.....	9
4.2.4 Linienführung im Höhenplan.....	9
4.2.5 Räumliche Linienführung und Sichtweiten.....	9
4.3 Querschnittsgestaltung.....	9
4.3.1 Querschnittselemente und Querschnittsbemessung.....	9
4.3.2 Fahrbahnbefestigung.....	9
4.3.3 Böschungsgestaltung.....	10
4.3.4 Hindernisse in Seitenräumen.....	10
4.4 Knotenpunkte, Weganschlüsse und Zufahrten.....	10
4.4.1 Anordnung von Knotenpunkten.....	10
4.4.2 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte.....	10

4.4.3 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten.....	10
4.5 Besondere Anlagen.....	10
4.6 Ingenieurbauwerke.....	11
4.7 Lärmschutzanlagen.....	11
4.8 Öffentliche Verkehrsanlagen.....	11
4.9 Leitungen.....	11
4.10 Baugrund/Erdarbeiten.....	11
4.11 Entwässerung.....	11
4.12 Straßenausstattung.....	11

5. Angaben zu den Umweltauswirkungen..... 11

5.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	11
5.1.1 Bestand.....	11
5.1.2 Umweltauswirkungen.....	12
5.2 Naturhaushalt.....	12
5.2.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt.....	12
5.2.1.1 Bestand.....	12
5.2.1.2 Umweltauswirkungen.....	12
5.2.2 Schutzgut Boden.....	12
5.2.2.1 Bestand.....	12
5.2.2.2 Umweltauswirkungen.....	12
5.2.3 Schutzgut Wasser.....	12
5.2.3.1 Bestand.....	12
5.2.3.2 Umweltauswirkungen.....	12
5.2.4 Schutzgut Klima/Luft.....	13
5.2.4.1 Bestand.....	13
5.2.4.2 Umweltauswirkungen.....	13
5.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	13
5.3 Landschaftsbild.....	13
5.3.1.1 Bestand.....	13
5.3.1.2 Umweltauswirkungen.....	13
5.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	13
5.4.1 Bestand.....	13
5.4.2 Umweltauswirkungen.....	13
5.5 Artenschutz.....	13
5.5.1.1 Bestand.....	13
5.5.1.2 Umweltauswirkungen.....	13
5.6 Natura 2000-Gebiete.....	14
5.7 Weitere Schutzgebiete.....	14

6.Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen.....	14
6.1 Lärmschutzmaßnahmen.....	14
6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen.....	14
6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz.....	14
6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	14
6.5 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete.....	14
6.6 Sonstige Maßnahme nach Fachrecht.....	14
7.Kosten.....	14
8.Verfahren.....	15
9.Durchführung der Baumaßnahme.....	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Triftstraße bestehende Situation – Blick Richtung Norden.....8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Abgrenzung Zuständigkeit Baulastträger.....16

1. Darstellung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Zur Erhöhung der Sicherheit für den fußläufigen Verkehr plant die Samtgemeinde Gronau als Baulastträger der geplanten Maßnahme den Neubau eines Gehweges entlang der Triftstraße in Eime zwischen der „Bantelner Straße“ (L 481) und „Am Ahornring“. Die Baustrecke beginnt am südlichen Rand des bestehenden, bituminös befestigten Gehwegs entlang der Bantelner Straße und endet an der Einmündung der Straße Am Ahornring.

Die Triftstraße liegt im südlichen Bereich der Ortslage Eime. Sie beginnt an der Landesstraße L 481 (Bantelner Straße) und mündet am südlichen Ortsrand in einen landwirtschaftlichen Weg.

Der geplante Bauabschnitt beginnt bei Bau-km 0,000 und endet bei Bau-km 0+248,50 .

Die Baumaßnahme befindet sich vollständig im öffentlichen Raum. Grunderwerb ist nicht erforderlich.

Bestehende Flurstücks- bzw. Grundstückszufahrten werden, soweit erforderlich, angepasst.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Gesamtbaustrecke hat eine Länge von rd. 250 m. Die Baustrecke verläuft im derzeit zumeist unbefestigten Seitenraum auf der Westseite der Triftstraße.

Der Seitenraum hat eine Gesamtbreite von ca. 4,50 m, Dieser ist zur Zeit als Grünfläche befestigt. Im Bereich der Grundstückszufahrten bzw. Zugänge ist unterschiedliches Pflaster verlegt. Mit ca. 1,15 m Abstand zum Fahrbahnrand sind 15 Bäume vorhanden.

Die angrenzende Fahrbahnfläche hat eine Gesamtbreite von ca. 5,00 m, wobei der vorhandene Querschnitt bisher von allen Verkehrsteilnehmern gemeinsam genutzt werden muss. Die Triftstraße weist einen geradlinigen Verlauf mit einem mittleren Längsgefälle von ca. 1,1 % auf.

Ein abgegrenzter Bereich zur sicheren Führung der Fußgänger ist nicht vorhanden.

Vorgesehen ist der Neubau eines 1,50 m breiten Fußweges mit einer wassergebundenen Decke.

Eine Abgrenzung mit Bordanlagen ist nicht vorgesehen. Die Entwässerung soll wie bisher über die Versickerung im verbleibenden Grünstreifen erfolgen.

1.3 Streckengestaltung

Der geplante Gehweg wird parallel zur vorhandenen Fahrbahn erstellt.

2. Begründung des Vorhabens

2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren

Mit der vorliegenden Planung wurde im Sommer 2013 begonnen. Es wurden bereits im Rahmen der Dorferneuerungsplanung Varianten untersucht, aus der die vorliegende Planung als auszuführende Variante hervorging.

Daher wurden im Rahmen der vorliegenden Planung keine weiteren Varianten untersucht.

2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Erfordernis der UVP wird im Rahmen des Verfahrens „Verzicht auf Planfeststellung“ überprüft.

2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)

- nicht erforderlich -

2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

2.4.1 Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung

Der Ausbau des Gehweges hat zum Ziel, die Verkehrssicherheit der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer zu verbessern und die Lücken im vorhandenen Gehwegenetz zu schließen.

2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Zur Zeit wird der gesamte fußläufige Verkehr über die Fahrbahn geführt. Zukünftig sollen die Fußgänger sicher über einen Gehweg geführt werden. Eine Veränderung der Verkehrszahlen ist aufgrund der Maßnahme nicht zu erwarten.

2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die Verkehrssicherheit für die Fußgänger verbessert sich erheblich, da sie sich den Verkehrsraum nicht mehr mit den motorisierten Verkehrsteilnehmern teilen müssen.

2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es nicht zu einer Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen.

2.6 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

- nicht erforderlich -

3. Vergleich der Varianten und Wahl der Linie

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Die Triftstraße befindet sich im innerörtlichen Bereich der Ortslage Eime. Beidseitig der Fahrbahn ist eine Bebauung mit Ein- bzw. Mehrfamilienhäusern vorhanden. Größere Baulücken sind nicht vorhanden.

Der westliche Straßenseitenraum ist größtenteils mit Linden bepflanzt.



Abbildung 1: Triftstraße bestehende Situation – Blick Richtung Norden

3.2 Gewählte Linie

Im Rahmen der Dorferneuerungsplanung wurden die Möglichkeiten zur Anlage eines Gehweges im Bereich der Triftstraße bereits untersucht. Hieraus ist die vorliegende Planung als ausführbare Variante hervorgegangen. Eine weitere Variantenuntersuchung erfolgt daher nicht.

4. Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1 Ausbaustandard

4.1.1 Entwurfs- und Betriebsmerkmale

Für den Gehweg ist eine Regelbreite von 1,50 m innerhalb der Ortslage vorgesehen. Der Gehweg erhält aus entwässerungstechnischen Gründen keine Bordanlage. Aufgrund der Befestigung mit einer wassergebundenen Decke ist keine Randeinfassung erforderlich.

Die Linienführung in der Lage und Höhe ist dem vorhandenen Gelände angepasst.

Der gesamte Gehweg verläuft geradlinig parallel zum vorhandenen Fahrbahnrand.

4.1.2 Vorgesehene Verkehrsqualität

Die Verkehrsqualität für die Fußgänger wird durch die Anlage eines Gehweges deutlich erhöht. Die Führung der Fußgänger auf der vorhandenen Fahrbahn bietet zur Zeit keinen ausreichenden Schutz.

4.1.3 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Die Geschwindigkeit der motorisierten Verkehrsteilnehmer verändert sich durch die geplante Maßnahme nicht, jedoch wird durch die Führung der Fußgänger abseits der Fahrbahn eine sicherere Nutzung für alle Verkehrsteilnehmer erreicht.

Am Beginn des Gehwegs wird die geplante Oberfläche an die bestehende bituminös befestigte Gehwegoberfläche angeschlossen. Am Ende des Gehwegs wird mit einem

Bordabsenker die Möglichkeit geschaffen, auf die angrenzenden Verkehrsflächen zu gelangen.

4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung

Eine Änderung der Nutzung der umliegenden Straßen bzw. des Wegenetzes ist durch den Neubau des Gehweges nicht erforderlich.

4.2.1 Beschreibung des Trassenverlaufs

Der geplante Gehweg folgt dem Verlauf der bestehenden Fahrbahn der Triftstraße.

4.2.2 Zwangspunkte

Die vorhandenen Zwangspunkte wie kreuzende Wegeverbindungen, Zufahrten etc. wurden bei der Planung berücksichtigt.

4.2.3 Linienführung im Lageplan

Die Linienführung ist so vorgesehen, dass ein geringstmöglicher Flächenbedarf unter Berücksichtigung der umweltfachlichen Belange sowie der höchstmöglichen Sicherheit für die Nutzer entsteht.

4.2.4 Linienführung im Höhenplan

Vorgesehen ist die Gradienten des Gehwegs soweit möglich ca. 5 cm oberhalb des vorhandenen Geländes. In Teilbereichen ist dies aufgrund der Zwangspunkte nicht einzuhalten.

Die Linienführung im Höhenplan wird so gestaltet, dass sich eine möglichst geringe Beeinträchtigung der umliegenden Flächen ergibt.

Die Führung im Höhenplan wird so gestaltet, dass das anfallende Oberflächenwasser über den Gehweg in die verbleibenden Grünflächen abfließen kann und keine technische Entwässerungseinrichtung erforderlich ist.

4.2.5 Räumliche Linienführung und Sichtweiten

- nicht erforderlich -

4.3 Querschnittsgestaltung

4.3.1 Querschnittselemente und Querschnittsbemessung

Der Querschnitt des Gehweges im Bereich der Ortslage ohne Bordanlage (abgesetzt von der Fahrbahn) gliedert sich wie folgt:

vorhandener Fahrbahnrand	
Grünfläche:	2,30 m
Gehweg :	1,50 m
Grünfläche:	ca. 1,20 m
<u>Grundstücksgrenze</u>	
Querschnittsbreite:	ca. 5,00 m

4.3.2 Fahrbahnbefestigung

Vorgesehen ist der Neubau des Gehweges mit einer wassergebundenen Decke.

Gem. RStO 12, z. B. Tafel 6, Zeile 2 ergibt sich der Oberbau wie folgt:

Gehweg

4 cm Decke ohne Bindemittel

36 cm Schotter-, Kiestragschicht oder Frostschuttschicht

40 cm Gesamtaufbau

Lt. Bodengutachten des Büros Dr. Röhrs & Herrmann, Hildesheim, vom 30.08.2013 stehen im Bereich des geplanten Gehwegs teil künstliche Auffüllungen aus F-2 bzw. F-3 Material, teils nässeempfindliche Böden an. Ggf. ist hier eine Untergrundverbesserung vorzusehen. Lt. Gutachten sollte während der Ausführung das vorhandene Verformungsmodul durch Plattendruckversuche ermittelt werden und, soweit erforderlich, eine Untergrundverbesserung mittels Bodenaustausch durchgeführt werden.

4.3.3 Böschungsgestaltung

Erforderliche Böschungen zur Angleichung an das vorhandene Gelände werden mit einer Böschungsneigung von 1:1,5 vorgesehen.

Die Eingriffe sollen so gering wie möglich gehalten werden.

4.3.4 Hindernisse in Seitenräumen

Entlang der geplanten Trassen ist Bewuchs mit Bäumen (Linden) vorhanden.

Zu den Bäumen kann aufgrund der örtliche Gegebenheiten kein Mindestabstand von 2,00 m eingehalten werden. Die Bäume sind mit Baumschutzmaßnahmen entsprechend zu sichern. Im Bereich der Wurzeln ist der erforderliche Bodenaushub zu minimieren und von einer Verdichtung mit schwerem Gerät ist abzusehen.

Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung umweltrelevanter Auswirkungen werden, sofern erforderlich, bei der weiteren Bearbeitung im Rahmen einer umweltfachlichen Untersuchung erarbeitet.

4.4 Knotenpunkte, Weganschlüsse und Zufahrten

4.4.1 Anordnung von Knotenpunkten

Änderungen an den vorhandenen bzw. der Bau neuer Knotenpunkte sind nicht erforderlich.

4.4.2 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte

s. 4.4.1

4.4.3 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten

Die vorhandenen Grundstückszufahrten bleiben bestehen. Vorgesehen ist, den Gehweg jeweils rechts und links an die bestehenden Zufahrten anzuschließen. Lediglich in den Bereichen, in denen die vorhandenen Oberflächenbefestigungen erhebliche Unebenheiten aufweisen, sollte das Pflaster aufgenommen und neu verlegt werden.

4.5 Besondere Anlagen

Besondere Anlagen sind für den Neubau des Gehweges nicht erforderlich.

4.6 Ingenieurbauwerke

Ingenieurbauwerke sind für die Anlage des Gehweges nicht erforderlich.

4.7 Lärmschutzanlagen

Innerhalb der Ausbaumaßnahme sind keine Lärmschutzanlagen geplant.

4.8 Öffentliche Verkehrsanlagen

Es findet keine Beeinträchtigung öffentlicher Verkehrsanlagen statt.

4.9 Leitungen

Sämtliche Versorgungsträger werden durch die Samtgemeinde Gronau von der Planung des Neubaus des Gehweges in Kenntnis gesetzt.

Die Leitungspläne der bekannten Versorger wurden angefordert.

Laut der vorliegenden Auskünfte der Versorger ist es zur Zeit nicht vorgesehen, dass Leitungsarbeiten im Zuge der Bauarbeiten mit ausgeführt werden sollen bzw. wird dies von den Versorgern überprüft.

In den Trassen verlaufende Versorgungsleitungen wurden bzw. werden bei den weiteren Planungen entsprechend berücksichtigt.

Aufgrund der geplanten Höhenlage sowie der geringen Stärke des Gesamtaufbaus ist mit Problemen aufgrund vorhandener Leitungen jedoch nicht zu rechnen.

4.10 Baugrund/Erdarbeiten

Die Ergebnisse des Bodengutachtens des Büros Dr. Röhrs & Herrmann vom 30.08.2013 wurden in der Planung berücksichtigt.

4.11 Entwässerung

Die anfallenden Oberflächenwässer versickern zur Zeit in der Grünfläche. Die Planung sieht eine wassergebundene Decke ohne Randeinfassungen vor, so dass auch weiterhin eine flächenhafte Versickerung erfolgen kann.

Entwässerungseinrichtungen bzw. die Ableitung von Oberflächenwasser sind somit nicht erforderlich.

4.12 Straßenausstattung

Zusätzliche Markierung oder Beschilderung ist nicht erforderlich. Vorhandene Ausstattungen werden, soweit erforderlich, für die Bauphase entfernt und wieder hergestellt bzw. erneuert.

5. Angaben zu den Umweltauswirkungen

5.1 Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

5.1.1 Bestand

Es wurden keine Untersuchungen zu den Strukturen und Funktionen (Wohnen und Erholen) im Einwirkungsbereich des Vorhabens durchgeführt.

5.1.2 Umweltauswirkungen

Negative Beeinträchtigungen auf Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit werden durch den Neubau des Gehweges nicht verursacht, da die Baumaßnahme innerhalb der bebauten Ortslage auf Flächen durchgeführt wird, die bereits der Gestaltung des Straßenraumes dienen.

5.2 Naturhaushalt

5.2.1 Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

5.2.1.1 Bestand

Eine negative Beeinträchtigung ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme innerhalb der bebauten Ortslage durchgeführt wird.

5.2.1.2 Umweltauswirkungen

Mögliche Beeinträchtigungen durch den Neubau des Gehweges müssen über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Erfordernis muss im Verfahren zum Verzicht auf Planfeststellung geprüft werden.

5.2.2 Schutzgut Boden

5.2.2.1 Bestand

Eine negative Beeinträchtigung ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme innerhalb der bebauten Ortslage durchgeführt wird.

5.2.2.2 Umweltauswirkungen

Mögliche Beeinträchtigungen durch den Neubau des Gehweges müssen über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Erfordernis muss im Verfahren zum Verzicht auf Planfeststellung geprüft werden und nur eine Befestigung mit wassergebundener Decke vorgesehen ist.

5.2.3 Schutzgut Wasser

5.2.3.1 Bestand

Wasserschutzgebiete sind im Planbereich nicht bekannt.

5.2.3.2 Umweltauswirkungen

Eine negative Beeinträchtigung ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, da die Baumaßnahme innerhalb der bebauten Ortslage durchgeführt wird.

5.2.4 Schutzgut Klima/Luft

5.2.4.1 Bestand

Schutzbereiche für Klima und Luft sind im Planbereich nicht vorhanden.

5.2.4.2 Umweltauswirkungen

Negative Beeinträchtigungen in Bezug auf Klima und Luft werden durch den Neubau des Gehweges nicht verursacht, da die Flächen zur Zeit als Grünstreifen direkt an der befestigten Fahrbahn genutzt werden.

5.2.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der geplanten Maßnahme nicht zu erwarten.

5.3 Landschaftsbild

5.3.1.1 Bestand

Im überplanten Bereich sind keine Schutzgüter Landschaft vorhanden.

5.3.1.2 Umweltauswirkungen

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch den Neubau des Gehweges nicht gegeben.

5.4 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

5.4.1 Bestand

Im Planungsbereich befinden keine Kulturgüter oder sonstige Sachgüter.

5.4.2 Umweltauswirkungen

Negative Beeinträchtigungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter werden durch den Neubau des Gehweges nicht verursacht, da die Flächen zur Zeit als Grünstreifen direkt an der befestigten Fahrbahn genutzt werden.

5.5 Artenschutz

5.5.1.1 Bestand

Angaben hierzu sind, falls erforderlich, im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu erarbeiten.

5.5.1.2 Umweltauswirkungen

Mögliche Beeinträchtigungen durch den Neubau des Gehweges müssen über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Erfordernis muss im Verfahren zum Verzicht auf Planfeststellung geprüft werden.

5.6 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete sind im Planbereich nicht vorhanden.

5.7 Weitere Schutzgebiete

Weitere Schutzgebiete sind für den Planbereich nicht bekannt.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen

6.1 Lärmschutzmaßnahmen

Geplant ist der Neubau eines Gehweges, durch den es nicht zu einer Verlagerung des Lärms kommt.

Aus diesem Grund müssen keine Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

Es sind keine sonstige Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich.

6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz

Der Planbereich liegt innerhalb der bebauten Ortslage. Beeinträchtigung von Gewässern ist durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten.

6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Neubau des Gehwegs erfolgt nur in einem unbedingt notwendigem Maß. Die Baumaßnahme findet unter Schutz und Schonung der vorhandenen Baumwurzeln statt.

Ggf. hierfür erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden, sofern erforderlich, im Zuge der weiteren Bearbeitung im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt, dargestellt und beschrieben.

6.5 Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete

Es sind keine Maßnahmen zur Einpassung in bebaute Gebiete erforderlich, da die Trasse innerhalb des bebauten Gebiets liegt und die Führung auf den bestehenden öffentlichen Flächen parallel zu den bestehenden Verkehrsflächen geplant ist.

6.6 Sonstige Maßnahme nach Fachrecht

Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu berücksichtigen.

7. Kosten

Kostenträger und Träger der Baumaßnahme ist die Samtgemeinde Gronau (Leine) als Träger der Straßenbaulast.

Für eine Beteiligung Dritter liegen keine Gründe vor.

8.Verfahren

Für die planungsrechtliche Absicherung des Neubaus des Gehwegs ist eine Verfahren zum Verzicht auf Planfeststellung erforderlich.

9.Durchführung der Baumaßnahme

Vorgesehen ist der Beginn der Baumaßnahme im Frühjahr 2014.

Ing.- Büro Treuberg & Hinst

gez. Sabine Hinst

Hildesheim, den 07.10.2013

Anlage 1 – Abgrenzung Zuständigkeit Baulastträger

